

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der  
Stadt Wuppertal vom 17. Juli 1987**

Aufgrund der §§ 8, 22, 34 Abs. 3, 42 a Abs. 2 und 3, 69, 70 und 71 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62) und der §§ 27, 31 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259), wird von der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 13. Juli 1987 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichen Naturdenkmale, die in der Naturdenkmalliste (Anlage 1) und mit "I" gekennzeichnet sind.

Die Standorte der Naturdenkmale sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karte liegt bei dem Oberstadtdirektor der Stadt Wuppertal, Garten- und Forstamt, Rathaus Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 428, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Für die Naturdenkmale außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (Außenbereich), die in der Naturdenkmalliste mit "A" gekennzeichnet sind, gilt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal des Regierungspräsidenten Düsseldorf.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

(1) Durch diese Verordnung werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Quellen und geologische Aufschlüsse - als Naturdenkmale geschützt.

(2) Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung. Bei den aufgeführten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) unter Schutz gestellt, soweit sie nicht zur Straßendecke gehört oder bereits überbaut ist.

**§ 3  
Schutzgründe**

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

**§ 4**

## Verbote

(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
- b) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
- c) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen,
- d) die Anlage von Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedigungen,
- e) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
- f) das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmale,
- g) die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
- h) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen, z.B. das Dränieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen,
- i) die Entnahme von Gesteinsproben.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen bei pflanzlichen Naturdenkmalen (Bäumen) auch

- a) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- c) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
- d) das Entfernen der Krautschicht,
- e) das Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
- f) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
- g) die Anwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
- h) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,
- i) die Anwendung von Auftausalzen. Die Anwendung wird nicht als Schädigung angesehen, wenn der Kronenbereich zur befestigten Verkehrsfläche gehört oder durch geeignete Maßnahmen das Eindringen des salzhaltigen Tauwassers in den Wurzelbereich verhindert wird.

Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2 Buchstabe c gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal - Garten- und Forstamt - Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen der Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung sowie die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren.

(4) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

## **§ 5 Befreiungen**

Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal kann von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, soweit

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,  
oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde  
oder
2. überwiegende Gründe des Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW).

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden (§ 71 Abs. 2 LG NW). Ebenso können solche Gegenstände eingezogen werden, die durch die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gewonnen oder erlangt worden sind (§ 31 Abs. 2 OBG NW).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie gilt bis zum 31.12.2005.

---

Naturdenkmalverordnung vom 17. Juli 1987, "Der Stadtbote" Nr. 13/87 vom 31.07.1987